Treuhandvereinbarung zur Errichtung einer Treuhandstiftung -"Stiftung Muelder-Bruns"-

Zwischen

Christiane und Klaus Muelder,

Handschuhsheimer Landstraße 7/2, 69120 Heidelberg -nachstehend Stifter-

und

der "Stiftung der Stadt Frankenthal (Pfalz) für die Bewahrung des historischen Erbes (Frankenthaler Museumsstiftung)"

-nachstehend Frankenthaler Museumsstiftung-

I.

Die Stifter errichten eine Treuhandstiftung mit dem Namen "Stiftung Muelder-Bruns".

Ihr Vermögen ist unabhängig vom sonstigen Vermögen der Frankenthaler Museumsstiftung.

II.

Zweck der Stiftung ist die Bereicherung des Erkenbert-Museums in Frankenthal in seiner kunsthistorischen Vielfalt; die Pflege und Erhaltung des Kernbestandes der Künstlernachlasse Karin Bruns und Johnny Bruns (bestehend aus Bildern, Fotografien und Briefen sowie der Portraitbüste von Karin Bruns, gestaltet von ihrem zweiten Ehemann, dem Bildhauer Theo Siegle), deren wissenschaftliche Katalogisierung und Bearbeitung der Bestände und deren Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit.

III.

Die Stifter verpflichten sich zur unentgeltlichen Übertragung der folgenden Vermögensgegenstände an die Frankenthaler Museumsstiftung als Träger der Stiftung, die sich derzeit in der Galerie Muelder-Bruns, Heidelberg und der Wohnung der Stifter befindlichen Werken, die in den beiden folgenden Katalogen aufgeführt sind:

- a) gesamte Werke, die im Katalog "Karin Bruns- Leben und Werk" aufgeführt sind (ausgenommen sind folgende Arbeiten: S. 37 "Mode-Entwurf"; S. 74 "Feuervogel mit Handmaske"; S. 88 "Tre Angeli"; S. 107 "Fortuna"
- b) gesamte Werke, die im Katalog "Johnny Bruns Malerei und Karikatur" aufgeführt sind.

Werkverzeichnisse der beiden Künstler wurden in 2015 begonnen und sollen sukzessiv vervollständigt werden. Die Stifter beabsichtigen, die Nachlässe durch in ihrem Eigentum befindliche Gegenstände zu erweitern und die vorerst zurückbehaltenen Gegenstände im Wege der letztwilligen Verfügung der Stiftung zuzuführen.

c) Bis zur Errichtung eines städtischen Depots verbleiben die Vermögensgegenstände bei den Stiftern.

IV.

Die Stifter übertragen der Frankenthaler Museumsstiftung, inhaltlich und räumlich unbeschränkt sowie für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist, das ausschließliche Nutzungsrecht an den Vermögengegenständen. Insbesondere das Recht zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG), Verbreitung (§ 17 UrhG), Vorführung (§ 19 UrhG), zur öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) sowie das Senderecht (§ 20 UrhG). Des Weiteren übertragen die Stifter das Recht an unbekannten Nutzungsarten (§ 31a UrhG), unter Vorbehalt des Rechts auf Widerruf.

V. Die weiteren Einzelheiten über die Verwaltung und Organisation der Stiftung sowie die Verwirklichung des Zwecks sind in der Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil des Stiftungsgeschäfts ist.	
(Ort, Datum, Unterschrift der Stifter)	(Ort, Datum, Unterschrift der Trägerorganisation)